



9/SN-20/ME 1 von 3
SNME/777

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 524-01/95

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. 20	GEZ 19. P. I.
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird; Begutachtung, Stellungnahme

Schreiben des BMJF vom 10. Februar 1995,
GZ 23 0102/1-II/3/95

H. Dietrich Schneider

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Gegenstand zu übermitteln.

Anlage

21. Februar 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kuch

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium
für Jugend und Familie

Sektion Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

ZI 524-01/95

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Begutachtung, Stellungnahme

Schreiben des BMJF vom 10. Februar 1995,
GZ 23 0102/1-II/3/95

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Art I Z 18 (§ 31 Abs 1):

Nach Ansicht des RH darf diese Bestimmung nicht dazu führen, daß der vorgesehene Selbstbehalt zu zusätzlichen finanziellen Abgeltungen an die mit der Ausgabe der Schulbücher befaßten Lehrer führt.

Zum Art I Z 24 und 25 (§ 39 Abs 3 und § 39 a Abs 6):

Anläßlich der an den Bundesminister für Finanzen und an den Bundesminister für Arbeit und Soziales gerichteten gutachterlichen Äußerung des RH zum Ergebnis der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1992 (RHZI 2713-15/93) wurde es bezüglich der im § 39 Abs 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes geregelten Überweisungen des Beitrags zum Karenzurlaubsgeld für unzweckmäßig erachtet, daß es dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen als einer zweckgebundenen Gebarung des Bundes überlassen bleibt, auf seine Beitragspflicht Vorschüsse zu leisten, bzw daß dieser seinen Beitrag überhaupt erst aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses im nachhinein zu leisten hat. Dadurch wird nämlich ein

RECHNUNGSHOF, ZI 524-01/95

- 2 -

zeitnaher, d.h. noch zu Lasten des entsprechenden Finanzjahres vorzunehmender vorläufiger Ausgleich zwischen den involvierten Gebarungen des Bundes erschwert.

Der RH empfahl daher, auf eine entsprechende Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes zur zeitnahen Überweisung des Beitrags zum Karenzurlaubsgeld hinzuwirken. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise auf die Bestimmung des § 39 a Abs 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes hingewiesen.

Nach Auffassung des RH wäre eine Berücksichtigung der vorstehenden Empfehlung im Zuge des gegenständlichen legislativen Vorhabens wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des NR, sowie jeweils eine dem Bundesministerium für Finanzen und dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr Caspar Einem übermittelt.

21. Februar 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
